

## **CH\_VB JAAC 52.55 vom 8. Juli 1988**

Bundesverwaltung, 1988-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_52.55\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.55__)

FR: CH\_VB JAAC 52.55 du 8 juillet 1988

IT: CH\_VB JAAC 52.55 del 8 luglio 1988

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Prüfungen. Ferner überwacht und führt die Stiftung die Administration von weiteren bestehenden oder noch zu gründenden Niederlassungen in Europa, Afrika und im Mittleren Osten. Nach Urkunde soll das Stiftungsvermögen geäufnet werden durch freiwillige Beiträge und Erträge des Stiftungsvermögens sowie durch Zuwendungen der einzelnen Länder-Niederlassungen. Der Urkunde sind verschiedene Prospekte beigelegt, insbesondere über das juristische Studium sowie das Managementstudium. Hervorgehoben wird die Philosophie und Zielsetzung der Einrichtung: Ein erstklassisches international anwendbares Lehrangebot, in das ständig neue Erkenntnisse einbezogen werden. Ein «Multi-Carrier-Konzept», bei dem das praktische Ausbildungselement mit dem theoretischen verbunden wird, lege die Grundlage für eine Berufskarriere, die auch über die Landesgrenzen Chancen haben wird. Auch wird verwiesen auf die 1977 erfolgte staatliche Ermächtigung, unter dem kalifornischen Staatsministerium für Unterricht gemäss kalifornischer Hochschulgesetzgebung als Hochschule tätig zu sein. Die Prospekte enthalten eine Gebührenordnung mit Semester- bzw. Jahresbeiträgen zwischen Fr. 5280.- und 11 100.- zusätzlich Prüfungsgebühren, wobei Studienunterlagen ausdrücklich nicht inbegriffen sind (Ausgabe 1982). Die Gebührenordnung 1988 enthält noch höhere Ansätze, zum Teil allerdings auf bis zu zwei Jahre berechnet.

#### **E. 2**

Zweck nicht immer leicht ist, so lassen sich doch durchaus brauchbare Kriterien zur sinnvollen Abgrenzung entwickeln. Der Unterscheidung von Unternehmensstiftungen mit ideellem und anderen mit vorwiegend wirtschaftlichem Zweck stimmen namhafte Autoren zu: Kummer, Schluop, Bär und Merz; gegenteilige Meinung Grossen, Mengiardi (alle zitiert in: Grüninger Harold, Die Unternehmensstiftung in der Schweiz: Zulässigkeit - Eignung - Besteuerung, Basel 1984, S. 30 ff., insbesondere 34-36). Sie kommen zum Schluss, dass für Unternehmen mit vorwiegend wirtschaftlichem Zweck die Rechtsform der Stiftung nicht gegeben ist, dies selbst dann, wenn nebenher auch ideelle Ziele verfolgt werden. Ob ein ideeller Zweck vorliegt, muss sich aus der Stiftungsurkunde selbst ergeben, denn nur sie bietet hinreichend Garantie für die Aufsichtsbehörde, bei möglicher Zweckentfremdung einschreiten zu können. In der Praxis sorgt ein Stifter, der eine solche Entfremdung des Zwecks verhindern will, unter verschiedenen Abschnitten der Stiftungsurkunde dafür, dass kein Missbrauch möglich ist. So ist häufig neben der Ausformulierung des ideellen Zwecks eine Vorschrift zu finden, dass die Stiftung nicht gewinnorientiert geführt werden dürfe, dass die Stiftungsräte ehrenamtlich arbeiten und dergleichen mehr. Im vorliegenden Fall fehlt bereits im Zweckartikel ein Hinweis darauf, dass die Stiftung unter ideeller Zielrichtung steht. Es gibt zahlreiche Privatschulen, die auf Gewinn ausgerichtet sind und ihre wirtschaftliche Betätigung denn auch mit Erfolg betreiben. Die Tatsache, dass am Ende

des Zweckartikels steht, die Stiftung könne finanzielle Beiträge an Studienteilnehmer gewähren und Forschungsprojekte unterstützen, vermag am hauptsächlich, wirtschaftlich ausgerichteten Zweck nichts zu ändern. Wohl spricht Art. 4 Abs. 2 von freiwilligen Beiträgen und von Erträgen des Stiftungsvermögens sowie von Zuwendungen einzelner Länderniederlassungen. Aus den Prospekten zur Stiftung ergibt sich jedoch klar, dass mit recht erheblichen Gebührenansätzen gearbeitet wird, wobei vom Studierenden ein eigentliches Vertragsformular mit Hinweis auf die Rechtsgültigkeit bei Unterzeichnung auszufüllen ist. Insbesondere wird festgehalten, dass der Studienteilnehmer bei fristloser Auflösung nicht von den Zahlungsverpflichtungen für das laufende Semester entbunden wird, und auch, dass die Studiengelder selbst dann zu bezahlen sind, wenn der Studienteilnehmer vor Ablauf der Kündigungsfrist das Studium ganz oder teilweise einstellt, ausgenommen bei längerem Militärdienst, längerer Krankheit oder Todesfall. Ein Hinweis auf Stipendien fehlt. Das Ganze wird also rein geschäftlich abgewickelt. Im übrigen fehlt in der Stiftungsurkunde ein Hinweis, wonach die Stiftung nicht gewinnorientiert ist. Es steht auch nirgends, es dürften Gewinne nicht abgeführt werden, im Gegenteil, Art. 4 Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, von Niederlassungen Geldbeträge zu überweisen. Dass der Stiftungsrat ehrenamtlich, das heisst nur gegen bescheidenes Sitzungsgeld, arbeitet, steht ebenso wenig in der Urkunde wie auch eine Beschränkung der Löhne für die Administration auf das ortsübliche (wie dies bei gemeinnützigen Stiftungen gelegentlich vorkommt). Bei Auflösung ist der Überschuss dem bestehenden Schulungszentrum zuzuweisen.

### **E. 3**

Unter diesen Umständen gelangt das EDI zum Schluss, dass es sich bei der projektierten Stiftung um eine wirtschaftlich ausgerichtete Unternehmensstiftung ohne hauptsächlich ideellen Zweck handelt, welche somit unzulässig ist. Es kann daher der Gründung nicht zustimmen, erst recht nicht einem Handelsregistereintrag, der bei Rechtswidrigkeit nicht vorgenommen werden darf. Anstelle der Stiftung ist, wie oben erwähnt, eine Rechtsform des OR (AG u.ä.) zu wählen.

### **E. 4**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.55 - Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern, 8. Juli 1988 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 785 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.